



Rundschreiben Juni 2019

AOK RPS bekennt sich zur HZV und bestärkt die Vertragspartnerschaft

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die wichtigste Nachricht zuerst: die Verträge zwischen unserem Landesverband und der AOK werden ohne Unterbrechung fortgeführt. Beide Seiten kamen darin überein, die Partnerschaft weiter auszubauen und insbesondere gemeinsame Bemühungen zum Erhalt der hausärztlichen Versorgung gerade in der Fläche auszuweiten. Insbesondere durch das Eingreifen der Vorstandsvorsitzenden, Fr. Dr. Niemeyer, und deren Stellvertreterin, Frau Firk, konnte die Situation einer fairen Lösung zugeführt werden.

Das TSVG fordert einige Vertragsanpassungen an Hausarztverträge gemäß §75 SGB V ein. Diese Anforderungen erfüllen nunmehr beide Vertragsanlagen. Für die eigentlich geplante Weiterentwicklung der Verträge war die Zeit zu knapp, die gebotene Sorgfalt hätte gelitten. Daher sind die Vertragsverlängerungen zunächst befristet vereinbart worden. Termine zur Fortsetzung der Vertragsverhandlungen sind bereits anberaumt. Die Kündigungen sind somit gegenstandslos.

Die **Anlage 3 zum Add-On-Vertrag** reduziert die Abrechnungsziffern auf eine Einschreibgebühr und eine Pauschale für den besonderen Betreuungsaufwand chronisch erkrankter Menschen. Inhalt ist das Shared-Decision-Modell (SDM), welches die Interaktion zwischen Hausärztin/-arzt mit den Patienten in den Mittelpunkt stellt. Entscheidungen zum Procedere in Diagnostik und Therapie sollen so besprochen werden, dass die Patienten diese verstehen und mittragen können. Die Definition einer chronischen Erkrankung ist nunmehr deckungsgleich mit der des EBM, entsprechend der Abrechnung der Chronikerpauschale gemäß 03220 u. 03221, und zusätzlich zu dieser möglich.

GOP	Legende	Gebühr in €
90500	Einschreibepauschale	8,00
90511	SDM	22,50

Wichtig: das SDM wird maximal 2 x pro Krankheitsfall (= Kalenderjahr) vergütet. Die differenzierten an einzelnen Diagnosegruppen orientierten Abrechnungsziffern entfallen zu Gunsten einer pauschalierten Vergütung. Das macht die Arbeit in den Praxen leichter. Allerdings kommt es auch zu einer Verschiebung, die uns nicht recht sein kann: Praxen, die eine hohe Morbiditätslast zu versorgen haben, werden weniger von der Vertragsteilnahme

profitieren als bisher. An dieser Stelle mussten wir den neuen Gesetzesvorgaben aus dem BMG Rechnung tragen. Wir sind uns bewusst, dass hier eine Weiterentwicklung erfolgen muss.

In der **Anlage 3a des Bereinigungsmoduls** kommt eine modifizierte Definition chronischer Erkrankungen zum Einsatz, die erforderlich wurde, weil die Inhalte des EBM komplett abgelöst werden. Auch diese entspricht grundsätzlich der Regelung gemäß Ziffer 03220 u. 03221 EBM. Im Übrigen sind die Vertragsanlagen aber deckungsgleich. Für das Bereinigungsmodul planen wir eine komplette Überarbeitung zu Beginn des Jahres 2020.

GOP	Legende	Gebühr in €
E	Einschreibebepauschale	8,00
B1	Nicht Chroniker	32
B2	Chroniker / SDM	76

Die übrigen Ziffern der Vertragsanlage 3a (VKA-Patienten, Wegegelder) gelten unverändert wie gehabt. Auch Vorsorgeleistungen und Impfungen werden wie bisher über die KV RLP abgerechnet, Laborleistungen ebenfalls.

Beide Anlagen veröffentlichen wir im Wortlaut zu Ihrer detaillierten Information auf unserer Webseite, liebe Kolleginnen und Kollegen. Die am Bereinigungsvertrag teilnehmenden Praxen erhalten zusätzlich ein persönliches Schreiben mit genaueren Informationen. Gerne stehen Ihnen auch unsere Geschäftsstelle und die HÄVG für Rückfragen zur Verfügung.

Auch unsere Veranstaltung in Manderscheid am 20.09.2019 wird auf die Veränderungen und unsere Ziele zur Weiterentwicklung der Verträge eingehen. Sie sollten sich diesen Termin vormerken.

Demnächst werden Sie in einem weiteren Rundschreiben über die Entwicklung unseres Vertrags mit dem BKK Landesverband Mitte informieren, sowie über weitere Veränderungen in der HZV. Festzuhalten bleibt: die HZV ist stabiler, als dies noch vor Jahren den Anschein hatte. Die aktuellen Gesetzesänderungen aus dem BMG, die uns in sehr rascher Abfolge präsentiert werden, bestätigen, dass der HZV im künftigen Versorgungsgeschehen eine wichtige Rolle zugemessen wird. Dies sollten Sie berücksichtigen liebe Kolleginnen und Kollegen, und Ihre Praxen darauf einstellen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Planung und Umsetzung der HZV in Ihrer Praxis, falls gewünscht auch durch MitarbeiterInnen bei Ihnen vor Ort. Bei Interesse kontaktieren Sie hierzu bitte unsere Geschäftsstelle.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen!



Dr. Burkhard Zwerenz
Landesvorsitzender